



Aussteller-Reglement

Inhalt

EXPO 8320 – 2022	2
Verantwortlicher Veranstalter	2
Durchführung	2
Ort	2
Schadenersatzansprüche	2
Termine	2
Öffnungszeiten Messe	2
Öffnungszeiten Gastronomie	2
Restaurationsbetriebe	3
Einräumenzeiten	3
Ausräumenzeiten	3
Regeln Termine	3
Zulassung.....	3
Ausstellungsthematik.....	3
Ausstellungsvertrag / Anmeldung	4
Gemeinschafts-Stände	4
Standpreise / Zahlungstermine.....	4
Rücktritt vom Aussteller-Vertrag	4
Nebenkosten	5
Standzuteilung und -gestaltung	5
Standbau	5
Messestandbau	5
Sonderbauten.....	5
Abfälle, Abfallentsorgung, Reinigung.....	6
Sicherheitsvorschriften	6
Sorgfaltspflicht	6
Standbetreuung	6
Versicherung	6
Technische Installationen und Mietmaterial	6
Eintrittspreise	6
Werbemittel.....	7
Gerichtsstand	7

EXPO 8320 – 2022

Das Reglement ist integrierender Bestandteil des «Aussteller-Vertrages» und regelt die Durchführung der EXPO 8320 zwischen Aussteller und Veranstalter.

Verantwortlicher Veranstalter

Gewerbe- und Industrieverein Fehraltorf (GIVF), Organisationskomitee «OK EXPO 8320»
c/o Gabi Nägeli, Tobelacherweg 31, 8332 Rumlikon

Durchführung

Ort

In der Dreifachhalle der Schule Fehraltorf, im "Heiget-Huus" Fehraltorf und auf dem Parkplatz an der Schulhausstrasse Fehraltorf.

Schadenersatzansprüche

- Sollte die Ausstellung infolge unvorhergesehener politischer, wirtschaftlicher Ereignisse oder höherer Gewalt nicht stattfinden können, bleiben die Standmieten im Verhältnis zu den bereits entstandenen Kosten geschuldet. Der Veranstalter ist auch berechtigt, die Ausstellungsflächen den Anmeldungen der Aussteller anzupassen und bei ungenügenden Anmeldungen auf Teile der Ausstellungshalle zu verzichten, ohne dass die Aussteller daraus Schadenersatzansprüche geltend machen können.
- Sollte infolge zu geringer Beteiligung die Durchführung der Veranstaltung nicht möglich sein, können die Aussteller keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

Termine

Die EXPO 8320 findet vom Freitag, 6. Mai 2022 bis Sonntag, 8. Mai 2022 statt.

Öffnungszeiten Messe

Freitag	6. Mai 2022	13.00h Eröffnung für geladene Gäste 14.00h bis 21.00h
Samstag	7. Mai 2022	10.00h bis 21.00h
Sonntag	8. Mai 2022	10.00h bis 16.00h

Öffnungszeiten Gastronomie

Festwirtschaft

Freitag	6. Mai 2022	14.00h bis 24.00h
Samstag	7. Mai 2022	10.00h bis 24.00h
Sonntag	8. Mai 2022	10.00h bis 18.00h

Barbetrieb

Freitag	6. Mai 2022	17.00h bis 2.00h
Samstag	7. Mai 2022	17.00h bis 2.00h
Sonntag	8. Mai 2022	13.00h bis 18.00h

Restaurationsbetriebe

Alle Restaurationsbetriebe sind gemäss separater Bewilligung (Polizeistunde) zu schliessen. Festivitäten innerhalb der Ausstellungsstände (auch der eigenen) sind nach Schluss der Ausstellung nicht gestattet.

Einräumenzeiten

Mittwoch	4. Mai 2022	12.00h bis 20.00h (gemäss separatem Einräumplan)
Donnerstag,	5. Mai 2022	08.00h bis 20.00h (gemäss separatem Einräumplan)
Freitag	6. Mai 2022	08.00h bis 12.00h (gemäss separatem Einräumplan)

Ausräumenzeiten

Sonntag	8. Mai 2022	17.00h bis 21.00h
Montag	9. Mai 2022	07.00h bis 12.00h

Regeln Termine

Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass für allfällige in den Ständen verbleibende Gegenstände (Waren, Mobiliar etc.) während der Ausräum-Periode keine Haftung übernommen wird. Es wird dringend empfohlen, die Stände bereits am Sonntag-Abend zu räumen.

Die Ausstellungsstände in der Aussenanlage müssen zwingend bis Sonntag, 21:00 Uhr geräumt sein!

Zusatzaufwendungen infolge nicht beachten der Ausräumzeiten, namentlich Verzögerungskosten für den Zelt- oder Standabbau, werden dem betreffenden Aussteller in Rechnung gestellt.

Zulassung

Als Aussteller werden Unternehmen aller Art zugelassen. Über die Zulassung entscheidet der Veranstalter, dessen Beschlüsse über eine Ablehnung nicht begründet werden müssen.

Ausstellungsthematik

Konsumgüter, Investitionsgüter und Dienstleistungen, Berufe an der Arbeit, Öffentlichkeitsarbeit. Spezielle Aktionen parallel zur Ausstellung müssen durch das OK der Ausstellung bewilligt werden. Kollektiv- oder Themenstände sind erwünscht und werden durch das OK unterstützt bzw. vermittelt.

Ausstellungsvertrag / Anmeldung

Der «Aussteller-Vertrag» ist dem Veranstalter rechtsgültig unterzeichnet einzureichen (auch digital erlaubt).

Das Aussteller-Reglement ist integrierter Bestandteil des Ausstellervertrages und regelt die Durchführung der EXPO 8320 zwischen Aussteller und Veranstalter.

Sonderleistungen der Messeleitung infolge nicht beachten des Reglements werden nach Aufwand, mindestens aber mit CHF 200.- pro Fall in Rechnung gestellt.

Gemeinschafts-Stände

Mehrere Aussteller können zusammen einen Ausstellungsstand betreiben. Die Abrechnung und Koordination erfolgt unter den Ausstellern. Dem OK wird eine Anmeldung mit den nötigen Angaben und dem Hauptverantwortlichen für die Kommunikation zugesendet.

Unteraussteller werden nur nach Rücksprache mit dem Veranstalter zugelassen.

Standpreise / Zahlungstermine

Die Standpreise sind auf dem Aussteller-Vertrag ersichtlich und nach Rechnungsstellung zahlbar bis spätestens **vier Arbeitswochen vor Messebeginn**. Für Werbe- und Infrastrukturkosten ist ein Grundbeitrag von CHF 450.00 in jedem Fall fällig.

Aussteller, die bis zur Ausstellungseröffnung keinen rechtsgültigen Zahlungsnachweis erbringen können, werden, ungeachtet bereits erfolgter Bestätigungen, von der Ausstellung ausgeschlossen. Die volle Miete bleibt geschuldet.

Rücktritt vom Aussteller-Vertrag

Die COVID-19-Pandemie macht es momentan schwierig zukünftige Anlässe zu planen. Trotzdem hofft das OK, die EXPO 8320 im Mai 2022 unter den gegebenen Umständen durchführen zu können.

Um den Ausstellern grösstmögliche Sicherheit bieten zu können, bieten wir an, dass bei offiziellen behördlichen oder kantonalen Verordnungen, die die Durchführung nicht ermöglichen, die Verträge storniert werden können.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, bis zum Grundbeitrag maximal von CHF 450.00, die aufgelaufenen Kosten ursachengerecht zu verrechnen.

Tritt ein Aussteller weniger als drei Monate vor der Veranstaltung vom abgeschlossenen Ausstellervertrag zurück, so haftet er für den vollen Mietbetrag, sofern der zugeteilte Stand nicht anderweitig vermietet werden kann. Bei einer allfälligen Weitervermietung wird dem zurücktretenden Aussteller für administrative Umtriebe ein Betrag in der Höhe von CHF 450.00 belastet. Ein durch den zurücktretenden Aussteller vorgeschlagener Ersatzaussteller muss durch den Veranstalter genehmigt werden. Die Umtriebs-Entschädigung bleibt in jedem Fall geschuldet.

Die Stornierung muss bis zu diesem Datum schriftlich beim OK EXPO 8320-Sekretariat bzw. beim Aussteller eingehen.

Nebenkosten

Allfällige nicht im Standpreis enthaltene Nebenkosten werden nach ihrer Entstehung, spätestens nach Schluss der Veranstaltung den Ausstellern verrechnet. Die Bezahlung hat sofort zu erfolgen.

Standzuteilung und -gestaltung

Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter. Sonderwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Gestaltung der Stände ist Sache der Aussteller, wobei sich die Ausstellungsleitung ein Einspruchrecht vorbehält, wenn

- ein Ausstellungsstand störend, geruchsintensiv, auf den Veranstaltungsablauf, die Mitaussteller oder das Publikum wirkt
- Lebensmittel-Zubereitungen müssen mit der Messeleitung abgesprochen werden
- ein Stand nicht dem Niveau der Ausstellung entspricht
- das Ausstellungsgut durch seine Ausmasse, Funktionen und Auswirkungen besondere Massnahmen erfordert

Selbst hergestellte Schriften dürfen nur auf den Wänden platziert werden. Die Schriften sind nach der Ausstellung rückstandsfrei zu entfernen!

Stand-Mindestgrösse ist 8m².

Standbau

Messestandbau

Der Standbau in der Halle wird durch die Messe-Standbaufirma ausgeführt. Alle Stände werden durch die EXPO 8320 einheitlich mit einem Grundausbau zur Verfügung gestellt. Im Grundausbau sind Teppiche Belag grau, Wände weiss 250cm hoch, Strom 230V und Grundbeleuchtung im Quadratmeter-Preis inbegriffen. Der Aussteller kann seine zusätzlich benötigten Standbaumaterialien wie Wände (bedruckt), Böden, Mobiliar, grafische Drucke etc. auf seine Kosten dazu mieten. Das OK begrüsst es, wenn Mitglieder vom Gewerbeverein berücksichtigt werden.

Es ist nicht gestattet, ausserhalb der gemieteten Standfläche Mobiliar (z.B. Prospektständer, Werbeträger etc.) aufzustellen. Die Gänge zwischen den Ständen (Zirkulationsfläche) sind ausnahmslos frei zu halten.

Sonderbauten

Sonderbauten (eigene Ausstellungsstände oder eigene Normstandbausysteme, nicht durch die Standbaufirma erstellt, sowie Bauten, Logos und Exponate mit einer Standhöhe über 2.50 m) müssen spätestens drei Monate vor Messebeginn mit Plan und Beschrieb der Messeleitung zur Prüfung vorgelegt werden. Standbauausnahmen (Abweichungen von der Norm) sind in jedem Fall schriftlich zu begründen und müssen ausnahmslos vom

Veranstalter bewilligt werden. Sie sind kostenpflichtig. Zuwiderhandlungen werden geahndet (siehe Punkt Ausstellervertrag).

Lichtprojektoren oder Musikanlagen sind so zu verwenden, dass sie die benachbarten Aussteller nicht stören.

Abfälle, Abfallentsorgung, Reinigung

Jeder Aussteller ist verpflichtet, seine Abfälle vom Standbau (Auf- und Abbau) selbst zu entfernen und abzuführen. Aus reinigungs-technischen Gründen ist es nicht gestattet, die Hallenböden mit Klebefolien oder Ähnlichem zu versehen. Die Aussteller haben den Ausstellungsstand nach Schluss der Messe in gereinigtem Zustand abzugeben.

Sicherheitsvorschriften

Die Aussteller sind für die Einhaltung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften in Bezug auf die Exponate verantwortlich. Wenn Maschinen, Apparate und Geräte vorgeführt werden, so haben diesen den Vorschriften des SEV, Feuerpolizei und der SUVA zu entsprechen.

Sorgfaltspflicht

Jeder Aussteller haftet für Schäden an Gebäuden, Böden und Standmaterial im Bereich seines Standes. Schäden müssen unverzüglich dem Veranstalter gemeldet werden. Bei schweren Ausstellungsgegenständen muss mit dem Veranstalter Kontakt aufgenommen werden (begrenzte Bodenbelastung).

Standbetreuung

Die Aussteller sind verpflichtet, ihre Stände während den Öffnungszeiten der Messe zu betreuen.

Versicherung

Für das gesamte Ausstellungsgut (auch für Feuer-, Wasser- und Elementarschaden, Vandalismus und Diebstahl) übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Der Abschluss aller entsprechenden Versicherungen ist Sache der Aussteller.

Technische Installationen und Mietmaterial

Technische Installationen dürfen nur durch den Veranstalter in Auftrag gegeben werden. Die Kosten für zusätzliche Leistungen gemäss Installationsauftrag werden mit Rechnungsstellung verrechnet.

Eintrittspreise

Der Eintritt zur Ausstellung ist frei.

Werbemittel

Der Veranstalter sorgt sich für die Werbung.

Sämtliches Bildmaterial, das von den Ausstellern zur Verfügung gestellt wird, darf vom Veranstalter frei in Bezug auf die EXPO 8320 verwendet werden. Dies trifft ebenso zu für Aufnahmen, die während der Ausstellung erstellt werden.

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für beide Parteien ist Pfäffikon ZH.